

Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/ Sozialberufe der Universität Rostock

Vom 11. Mai 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 13. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2020/05) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34/2020 vom 30.07.2020

Änderungen:

- 1. §§ 4, 6-8, 10, 12, 14 und 18 sowie Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2023 vom 31.07.2023)
- 2. Anlage 1 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3 /2026 vom 19.01.2026)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 11. Mai 2020, die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2023 und die 2. Änderungssatzung vom 14. Januar 2026 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die erstmalig ab dem Sommersemester 2024 eingeschrieben sind.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 (weggefallen)
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 (weggefallen)
- § 9 Studienaufenthalt im Ausland
- § 10 Praktische Studienzeiten
- § 11 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 12 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 14 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 18 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/ Sozialberufe an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden. Nach Maßgabe von Absatz 3 haben auch Berufstätige Zugang zu diesem Masterstudiengang:

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium mit mindestens 210 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen, der folgende Studienanteile umfasst:
 - a) 120 Leistungspunkte in dem beruflichen Erstfach „Gesundheit und Pflege“ oder „Sozialwesen“ sowie 10 Leistungspunkte dazugehörige Fachdidaktik,
 - b) 60 Leistungspunkte in einem in Mecklenburg-Vorpommern für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannten Zweitfach sowie die dazugehörige Fachdidaktik
3. Es sind fachbezogene Berufs- oder Betriebserfahrungen von mindestens sechs Monaten Dauer mit Bezug zu einem der oben genannten beruflichen Erstfächer oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachzuweisen.

(2) Gemäß § 2 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz können auch Meister oder hinsichtlich ihrer Ausbildereignung vergleichbar Qualifizierte mit mindestens fünfjähriger Berufs- und Ausbildungserfahrung zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe zugelassen werden, wenn sie neben den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 Kompetenzen nachweisen, die den in Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Studienanteilen gleichwertig sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Nummer 2 mit mindestens 180 Leistungspunkten, aber weniger als 210 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen haben, wird gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) der Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe widerruflich unter der Auflage gewährt, die fehlenden 30 Leistungspunkte bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Die Auflagen werden der Studienbewerberin/dem Studienbewerber im Zulassungsbescheid

schriftlich mitgeteilt. Sind unter Berücksichtigung von Absatz 1 Nummer 2 Auflagen im Umfang von insgesamt mehr als 30 Leistungspunkten notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe nicht möglich. Für die ergänzend zu erbringenden Prüfungsleistungen finden bis auf den Freiversuch die Regelungen zum Prüfungsverfahren aus dieser Ordnung und der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) Anwendung. Diese Prüfungsleistungen finden Eingang in das Diploma Supplement, werden aber nicht im Zeugnis ausgewiesen und nicht bei der Notenberechnung berücksichtigt; sie können auch nicht als Zusatzmodule in das Zeugnis aufgenommen werden. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung kann keine vorläufige Zulassung erfolgen.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.).
- (2) Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe ist ein handlungswissenschaftlicher, lehramtsbezogener Studiengang. Er befähigt für hochqualifizierte Tätigkeiten in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Forschung im Feld der beruflichen Bildung. Hierzu bietet er wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten und grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden der Berufspädagogik und verbindet diese pädagogische Professionalisierung mit dem bereits erworbenen fachlichen Wissen in einem berufsfeldspezifischen und einem weiteren Fach.
- (3) Mit dem Masterabschluss werden die Grundvoraussetzungen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation auf dem berufs- und wirtschaftspädagogischen Gebiet erworben. Er ist allgemein die Zulassungsvoraussetzung für die Durchführung von Promotionsvorhaben, in denen die Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit weiterentwickelt und vertieft werden.
- (4) Den Studierenden des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe wird empfohlen, neben den unterrichtsbezogenen praktischen Studienzeiten gemäß § 10 auch Betriebspraktika zu absolvieren, in denen sie die Praxis der Berufe, die sie künftig entsprechend ihrer beruflichen Fachrichtung unterrichten, kennenlernen.
- (5) Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe qualifiziert für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen.

§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester.
- (4) Der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind zehn Module im Umfang von 78 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 18 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlbereich dient dem Erwerb von vertiefenden beziehungsweise spezialisierenden beruflichen Handlungskompetenzen in den verschiedenen Dimensionen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz sowie der Digitalkompetenz. Die Wahlmodule können aus allen Modulen der Philosophischen Fakultät mit einem Umfang von mindestens jeweils sechs Leistungspunkten unter Berücksichtigung der modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen gewählt werden. Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt und ausreichende Studienplatzkapazitäten sind vorhanden. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(6) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(7) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatz 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal einmal in Anspruch nehmen.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren, Übungen, Schulpraktische Übungen und Praktika teilzunehmen.

§ 8 (weggefallen)

§ 9 Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang eröffnet im Einzelfall alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt und sucht Kontakt zur Fachstudienberatung und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Berufspädagogik für Gesundheit/Sozialberufe zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Fachstudienberatung gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/Learning Agreement ab.

§ 10 Praktische Studienzeiten

- (1) Während des Studiums sind praktische Studienzeiten im Umfang von sechs Wochen abzuleisten, in deren Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum). Die praktische Studienzeit soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird durch Lehrveranstaltungen im Masterstudium vor- und nachbereitet.
- (2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe zuständige Praktikumsbeauftragte rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Auf Antrag können auch bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, anerkannt werden.
- (3) Die praktische Studienzeit ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.
- (4) Die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums und Regelungen zur Überprüfung der Ableistung des Praktikums regelt die Praktikumsordnung für die Studiengänge der Berufspädagogik der Universität Rostock.

§ 11 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet die Fachstudienberatung in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit Kollegen und Kolleginnen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Modulverantwortlichen mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 12

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 15 ist Bestandteil der Masterprüfung.
- (2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Bericht/Dokumentation, Protokolle, Referat/Präsentation und Projektarbeit sowie:

Lerntagebuch

Das Lerntagebuch ist eine Dokumentation der Lernprozesse und des Lernverhaltens und dient der reflexiven Auseinandersetzung mit den Seminarinhalten.

absolviertes Praktikum

Das Praktikum gilt als absolviert, sofern es den Richtlinien der Praktikumsordnung in der aktuellen Fassung entspricht.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 13

Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit und endet mit dem Semesterende.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Referaten/Präsentationen, Berichten/Dokumentationen und Hausarbeiten veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (4) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.
- (5) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 14

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten studiert hat, wovon der Erwerb von mindestens 42 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis drei Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Abschlussprüfung folgt, zu stellen.

§ 15

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht. Der Titel der Masterarbeit zum ausgegebenen Thema wird zwischen der/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmt. Er ist dem Prüfungsamt spätestens zu dem aus dem Zulassungsschreiben folgenden Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im dritten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30-minütigen Prüfungsgespräch zur Masterarbeit.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe werden 18 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 540 Stunden setzt

sich zusammen aus 485 Stunden für die Masterarbeit, 25 Stunden für das Kolloquium und 30 Stunden für eine begleitende Lehrveranstaltung.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 17

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 18

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmung

Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 15.03.2016 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2024. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 11. Mai 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Grundlagen des Forschens in der Berufspädagogik		Grundlagen des Lehr-Handelns und der Didaktik		Grundlagen der Schulpäda-gogik und der allgemeinen Didaktik	Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen		Psycholo-gische und soziologi-sche Grundlagen der Kommunika-tion und des kooperativen Lernens	Grundlagen und Geschichte der Berufspädagogik			
2	Modulname	Berufsbildungsforschungsprojekt		Sozioökonomische Spannungsfelder der beruflichen Bildung									
3	Modulname	Individuelle Förderung und Beratung in der beruflichen Bildung		Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe						Wahlbereich			

Legende

	Pflichtmodule
	Wahlbereich

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung
Ko - Konsultation
OS - Online Seminar
P - Praktikumsveranstaltung
Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung
Tu - Tutorium
Ü - Übung
V - Vorlesung
PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation
HA - Hausarbeit
K - Klausur
Koll - Kolloquium
MC - Multiple Choice Prüfung
mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit
Prot - Protokoll
R/P - Referat/Präsentation
SL - Studienleistung
T - Testat

LP - Leistungspunkte
min - Minuten
RPT - Regelprüfungstermin
Std - Stunden
SWS - Semesterwochenstunden
Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen des Forschens in der Berufspädagogik	5100610	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung und im Seminar; B/D (5-7 Seiten)	Essay (8 Wo, 5-8 Seiten) oder HA (8 Wo, 10-15 Seiten)	6	Sommersemester	1	benotet
Grundlagen des Lehr-Handelns und der Didaktik	5100620	SPÜ/1; S/3	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung und im Seminar; B/D (3 Seiten)	B/D (5-12 Seiten) oder PrA (Präsentation (30 min) oder Dokumentation (12 Seiten)) oder R/P (30 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Grundlagen und Geschichte der Berufspädagogik	5150590	V/2; S/1	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	6	Sommersemester	1	benotet
Berufsbildungsforschungsprojekt	5150860	Ü/4	PrA	R/P (20 min)	6	Wintersemester	2	unbenotet
Grundlagen der Schulpädagogik und der allgemeinen Didaktik	5180030	V/2; S/2	keine	HA (8 Wo, 15 Seiten) oder K (90 min) oder R/P (20 min)	6	jedes Semester (Beginn)	2	unbenotet
Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	5150550	SPÜ/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung und im Seminar; absolviertes Praktikum, Lerntagebuch oder R/P	B/D (4 Wo, 25 Seiten)	12	Sommersemester (Beginn)	2	benotet

Psychologische und soziologische Grundlagen der Kommunikation und des kooperativen Lernens	5100650	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung und im Seminar; Protokoll einer Lehrveranstaltung (3 Seiten) oder Präsentation (15min)	PrA (Präsentation (30min) oder Dokumentation (12 Seiten))	6	jedes Semester (Beginn)	2	benotet
Sozioökonomische Spannungsfelder der beruflichen Bildung	5150920	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung und im Seminar; B/D (2 Seiten) oder Referat (30 min)	HA (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	2	benotet
Individuelle Förderung und Beratung in der beruflichen Bildung	5150890	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung und im Seminar; B/D (2 Seiten)	PrA (bspw.Portfolio, Präsentation (30 min) oder Dokumentation (12 Seiten))	6	Sommersemester	3	benotet
Masterarbeit Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe	5150930	S/2	keine	1. PL: A (20 Wo, 45-65 Seiten) (66%) 2. PL: Koll (30 min) (33%)	18	jedes Semester	3	benotet

Wahlbereich

Im Wahlbereich sind, unter Beachtung der Semesterlage und Teilnahmevoraussetzungen, Module im Umfang von 12 LP zu wählen. Der Wahlbereich ist unbenotet. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 5.